

# Eröffnungsantrag

Fondsdepot-Nr. \_\_\_\_\_

VL-Fondsdepot-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

Bitte eröffnen Sie für mich/uns folgende(s)  Fondsdepot  
(Sie können auch ggf. beide Möglichkeiten wählen)  VL-Fondsdepot

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die Eröffnung eines Fondsdepots für US-Bürger und in den USA lebende Personen nicht möglich ist.

**Kundendaten** (Adressangaben des 2. Fondsdepot-Inhabers nur erforderlich, falls abweichend vom 1. Fondsdepot-Inhaber)

**1. Fondsdepot-Inhaber**  Frau  Herr  Prof.  Dr.  Firma

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ abw. Geburtsname \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Telefon\*) \_\_\_\_\_ E-Mail\*) \_\_\_\_\_

**2. Fondsdepot-Inhaber**  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ abw. Geburtsname \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Telefon\*) \_\_\_\_\_ E-Mail\*) \_\_\_\_\_

Bei minderjährigem Fondsdepot-Inhaber gesetzlich vertreten durch:  
(1. gesetzlicher Vertreter)

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ (2. gesetzlicher Vertreter) Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ Nationalität \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Bei Gemeinschaftsdepots sind die Fondsdepot-Inhaber einzeln verfügungsberechtigt. Fondsdepots für Minderjährige können nur auf einen (den minderjährigen) Fondsdepot-Inhaber lauten. Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Fondsdepot-Inhaber allein zu vertreten.

Der Fondsdepot Bank können im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile durch Dritte gewährt werden. Ihr Berater kann Geldzahlungen oder geldwerte Vorteile von der Fondsdepot Bank insbesondere aus der Verwaltungsvergütung, dem Ausgabeaufgeld und den Depotgebühren erhalten.

**Dritte, insbesondere Ihr Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Fondsdepot Bank per Überweisung oder Lastschriftinzug möglich.**

## Angabe gemäß Geldwäschegesetz

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir wirtschaftlich Berechtigter bin/sind. (Falls Sie nicht für eigene Rechnung handeln, sondern Geld für einen Dritten anlegen, nennen Sie bitte Namen und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten.)

Wirtschaftlich Berechtigter ist: Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## Der/Die Fondsdepot-Inhaber ist/sind inländische Privatperson(en) (bitte nachfolgend kennzeichnen)

- wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)
- wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)
- sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)

## Sonstiges

\_\_\_\_\_  
Bezeichnung bitte angeben  
(z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Ausweis des/der Fondsdepot-Inhaber(s) und ggf. dessen gesetzliche(r) Vertreter durch:

Vorgelegte Ausweise	1. Fondsdepot-Inhaber bzw. (Minderjähriger)	2. Fondsdepot-Inhaber bzw. (1. gesetzl. Vertreter)	(2. gesetzl. Vertreter)
Dokument	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA	<input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> PA

Nummer \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_

ausgestellt am \_\_\_\_\_

ausstellende Behörde/Ort \_\_\_\_\_

RP = Reisepass, PA = Personalausweis, KA = Kinderausweis, GU = Geburtsurkunde

Bei minderjährigem Anleger gemeinsames Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:

Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung

alleiniges Sorgerecht geprüft durch Einsicht in:

Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde (bitte Nachweis beifügen)

Er/Sie hat/haben seine/ihre Unterschrift(en) vor mir geleistet.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**Die mit diesen Unterlagen zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Fondsdepot bei der Fondsdepot Bank sowie bei Beantragung eines VL-Fondsdepots ergänzend und abweichend die Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge habe(n) ich/wir gelesen und erkenne(n) ich/wir unverändert an.**

Die nachfolgende Unterschrift, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe für den Geschäftsverkehr gilt, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des vorgesehenen Feldes zu leisten.

X \_\_\_\_\_

X \_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift der/des Fondsdepot-Inhaber(s) bzw. der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters

Beraternummer \_\_\_\_\_

\*) Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

1. Ausdruck (Original) für die Fondsdepot Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

Fondsdepot-Nr. \_\_\_\_\_  
 VL-Fondsdepot-Nr. \_\_\_\_\_  
(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

**1. Fondsdepot-Inhaber**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

**2. Fondsdepot-Inhaber**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

**Kundenangaben gemäß dem Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG)**

Die Erteilung der folgenden Auskünfte ist freiwillig, liegt jedoch in Ihrem eigenen Interesse. Mit Ihren Angaben ordnen Sie sich einem bestimmten Anlegertyp zu. Der Erwerb VL-fähiger Fonds setzt voraus, dass Sie sich dem Anlegertyp „gewinnorientiert“ oder „risikobewusst“ zuordnen. Die Fondsdepot Bank prüft bei allen Ihren Aufträgen, ob die Anlageklasse (Risikoprofil) des gewählten Fonds noch mit Ihrem Anlegertyp vereinbar ist. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, müssen wir uns vorbehalten, Ihren Auftrag nicht auszuführen. Daher benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich, wenn sich die Ihren Angaben zugrunde liegenden Verhältnisse ändern sollten. Selbstverständlich ersetzt diese Befragung nicht die individuelle Beratung durch Ihren Berater.

**Welche Wertpapiergeschäfte haben Sie bisher getätigt?**

- keine
- Geldmarkt- oder geldmarktnahe Fonds
- festverzinsliche Wertpapiere/Rentenfonds (national oder europaweit)
- festverzinsliche Wertpapiere/Rentenfonds (international)
- Aktien/Aktienfonds (national oder europaweit)
- Aktien/Aktienfonds (international)

**Über welches für Anlagezwecke frei verfügbare Monatseinkommen verfügen Sie?**

- bis EUR 250
- bis EUR 500
- über EUR 500

**Über welches für Anlagezwecke frei verfügbare Vermögen verfügen Sie?**

- bis EUR 5.000
- bis EUR 25.000
- über EUR 25.000

**Welcher Anlegertyp entspricht Ihrem Anlageverhalten?** (Bitte nur einem Anlegertyp zuordnen.)

Anlegertyp	Anlageziel	Risiken	Chance	Anlagedauer**)
<input type="checkbox"/> sicherheitsorientiert (1)	Die Substanzerhaltung der Anlage steht im Vordergrund	Minimale Kursschwankungen	Eine marktgerechte Verzinsung	einen Monat und länger
<input type="checkbox"/> konservativ (2)	Die Sicherheit der Anlage ist mir wichtig, aber für Renditevorteile nehme ich auch Verlustrisiken in Kauf	Kurzfristige moderate Kursschwankungen sind möglich; mittel-/langfristig ist ein Vermögensverlust unwahrscheinlich	Eine marktgerechte Verzinsung, die i.d.R. über der von Spar- und Festgeldanlagen liegt	3 Jahre und länger
<input type="checkbox"/> gewinnorientiert (3)	Meine Ertragsersparungen gehen über das marktübliche Zinsniveau hinaus	Höhere Kursschwankungen aus Aktien-, Zins- und Währungsentwicklungen	Erwirtschaftung einer langfristig höheren Rendite	5 Jahre und länger
<input type="checkbox"/> risikobewusst (4)	Meine Ertragsersparungen gehen deutlich über das marktübliche Zinsniveau hinaus; der Vermögenszuwachs resultiert vorrangig aus Marktchancen	Nicht kalkulierbare Verlustrisiken	Erwirtschaftung einer langfristig hohen Rendite	10 Jahre und länger

\*\*) Soweit nicht für einzelne Fonds im jeweiligen Verkaufsprospekt eine hiervon abweichende Anlagedauer empfohlen wird.

**Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten**

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt). Ich/Wir ermächtige(n) hiermit die Fondsdepot Bank, der mich/uns betreuenden Gesellschaft sowie meinem/unserem Berater zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Fonds neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Fondsdepot-Nr./VL-Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Fondsdepotbestände und -bewegungen inkl. der steuerlichen Daten, Freistellungsauftrag, Anlage- und Entnahmepläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde(n) ich/wir die Fondsdepot Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann ich/können wir ohne Einfluss auf den Fondsdepotvertrag jederzeit widerrufen.“

Ort, Datum

**X**  
 Rechtsverbindliche Unterschrift 1. Fondsdepot-Inhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

**X**  
 Rechtsverbindliche Unterschrift 2. Fondsdepot-Inhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter

**Hinweis:** Bitte unterzeichnen, da sonst die Eröffnung eines Fondsdepots bzw. VL-Fondsdepots nicht möglich ist.

1. Ausdruck (Original) für die Fondsdepot Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

# Kaufauftrag

(Nur in Verbindung mit Eröffnungsantrag)

Fondsdepot-Nr. \_\_\_\_\_

(wird von der Fondsdepot Bank vergeben)

**1. Fondsdepot-Inhaber**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

**2. Fondsdepot-Inhaber**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Ich/Wir möchte(n) Anteile an Investmentvermögen kaufen und beauftrage(n) die Fondsdepot Bank, den jeweiligen Anlagebetrag in Anteilen folgender Fonds anzulegen:

(Mindestanlagebetrag je Fonds und Anlagetermin: Einmalanlage EUR 250,-, regelmäßige Anlage EUR 25,-.\*)

Investmentgesellschaft/Fondsname(n)	ISIN	Einmaliger Anlagebetrag		Regelmäßiger Anlagebetrag
		Überweisung in EUR	Einzugsermächtigung in EUR	
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Die **einmalige Anlage** soll **sofort** (sonst am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ ) erfolgen.

Die **regelmäßige Anlage** soll jeweils **monatlich** (sonst  zweimonatl.  vierteljährl.  halbjährl.  jährl.) **zum**  10./  25. oder

am \_\_\_\_\_, erstmalig im Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_, sonst zum **nächstmöglichen** Termin bis auf Widerruf erfolgen (10. oder 25.).

**Dynamisierung** (nur bei regelmäßigen Anlagen): Bitte erhöhen Sie automatisch den Anlagebetrag jeweils nach 12 Monaten um  5%  10% der letzten Anlagesumme.

\*Abweichende Mindestanlagesummen auf Fondsebene sind möglich. Eine Übersicht der abweichenden Fonds ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich.

**Überweisung:** Den Anlagebetrag überweise(n) ich/wir auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank, Konto-Nr. 09 144 055 00 bei der Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 800 00 unter Angabe von Fondsdepot-Nr., ISIN, Kundenname und ggf. Aufteilung der Anlagesumme.

**Einzugsermächtigung:** Sofern der Anlagebetrag durch Lastschrift eingezogen und/oder ein Anlageplan eingerichtet werden soll, erteile(n) ich/wir der Fondsdepot Bank hiermit eine widerrufliche Einzugsermächtigung. Für Auszahlungen dient die nachfolgend genannte Bankverbindung als Empfängerkonto:

BLZ	Konto-Nr.	Kontoinhaber (Vor-/Zuname)
_____	_____	_____
Geldinstitut (Name, Ort)		
_____		
		<b>X</b>
Ort, Datum/Unterschrift (sofern Kontoinhaber vom Antragsteller abweicht)		

**Hinweis:** Kaufaufträge per Lastschrift können nur bis zu einem Betrag von EUR 50.000,- pro Auftrag (je Fonds) ausgeführt werden. Bei Beträgen über EUR 50.000,- bitten wir um Überweisung des Anlagebetrages auf das oben genannte Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank.

Angaben zur Höhe des Ausgabeaufgeldes bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Fonds enthalten.

Erläuterungen zu einem eventuell bestehenden Widerrufsrecht entnehmen Sie bitte dem unteren Bereich der Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die in den Eröffnungsunterlagen enthalten ist.

**Bitte ein Feld ankreuzen, da sonst ein Kaufauftrag nicht möglich ist!**

- Der/Die Verkaufsprospekt(e) (bzw. der/die vereinfachte(n) und ausführliche(n) Verkaufsprospekt(e) bei dem Investmentgesetz [InvG] unterfallenden Fonds) sowie der/die Rechenschaftsbericht(e) (Jahresbericht(e)) und ggf. der/die anschließende(n) Halbjahresbericht(e) liegen mir/uns in der aktuellen Fassung vor.
- Ich/Wir verzichte(n) auf die Übergabe des/der Verkaufsprospekte(s) (bzw. des/der vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekte(s) bei dem Investmentgesetz [InvG] unterfallenden Fonds) sowie des/der Rechenschaftsberichte(s) (Jahresberichte(s)) und ggf. des/der anschließenden Halbjahresberichte(s). Die Unterlagen können kostenlos bei der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft angefordert werden.

Die Informationen über die Vermögensanlage in Investmentfonds habe(n) ich/wir erhalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

**X**  
Rechtsverbindliche Unterschrift 1. Fondsdepot-Inhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

**X**  
Rechtsverbindliche Unterschrift 2. Fondsdepot-Inhaber bzw. 2. gesetzlicher Vertreter



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Fondsdepot-Inhaber und Fondsdepot Bank

- Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen**
  - Geltungsbereich**  
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Fondsdepot Bank“ genannt).
  - Änderungen**  
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihm die Fondsdepot Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Fondsdepot Bank absenden.
- Ausschluss der Beratung**  
Die Fondsdepot Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Fondsanteilen nicht beraten. Insoweit ist eine Haftung der Fondsdepot Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentfonds enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.
- Bankgeheimnis**  
Die Fondsdepot Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Fondsdepot Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.
- Haftung der Fondsdepot Bank/Mitverschulden des Fondsdepot-Inhabers**
  - Haftungsgrundsätze**  
Die Fondsdepot Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 8 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Fondsdepot Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
  - Weitergeleitete Fondsdepot-Aufträge**  
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Fondsdepot Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Fondsdepot Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn in eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
  - Haftung der Fondsdepot Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte**  
Schließt die Fondsdepot Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Fondsdepot Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Fondsdepot Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.
  - Haftung der Fondsdepot Bank bei Auslandsverwahrung**  
Bei der Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Fondsdepot Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Fondsdepot Bank für deren Verschulden.
  - Störung des Betriebs**  
Die Fondsdepot Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegen und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.
- Gemeinschaftsdepots**
  - Verfügungsberechtigung**  
Bei Gemeinschaftsdepots ist jeder Fondsdepot-Inhaber berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Depots“), es sei denn, dass die Fondsdepot-Inhaber oder einer der Fondsdepot-Inhaber der Fondsdepot Bank eine gegenteilige Weisung erteilt haben/hat.  
Nach dem Tod eines Oder-Fondsdepot-Inhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Fondsdepot-Inhaber(s) unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende(n) Fondsdepot-Inhaber ohne Mitwirkung der Erben das Fondsdepot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Fondsdepot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Fondsdepot-Inhabers, so können sämtliche überlebende Fondsdepot-Inhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Fondsdepot verfügen.
  - Vollmacht**  
Eine Depotvollmacht kann nur von allen Fondsdepot-Inhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Fondsdepot-Inhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.
  - Postempfang**  
Alle Fondsdepot-Abrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Fondsdepot-Eröffnungsantrag zuerst bezeichneten Fondsdepot-Inhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter schriftlicher Erklärung verlangt wird, jedem Fondsdepot-Inhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.
- Rechtsnachfolge/Vormundschaft**
  - Rechtsnachfolge**  
Nach dem Tod des Fondsdepot-Inhabers kann die Fondsdepot Bank zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Fondsdepot Bank in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Fondsdepot Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungs-niederschrift vorgelegt wird. Die Fondsdepot Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Fondsdepot Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
  - Vormundschaft und ähnliche Ämter**  
Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. sowie ähnliche Ausweise.
- Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden**
  - Geltung deutschen Rechts**  
Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Fondsdepot Bank gilt deutsches Recht.
  - Gerichtsstand für Inlandskunden**  
Ist der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Fondsdepot Bank diesen Kunden an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen

Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Fondsdepot Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## 8. Mitwirkungspflichten des Fondsdepot-Inhabers/Form der Fondsdepot-Aufträge

**(1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten**  
Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Fondsdepot Bank Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Staatsangehörigkeit, seiner steuerlichen Ansässigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Fondsdepot Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

### (2) Klarheit von Fondsdepot-Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotnummer, ISIN, Währung und der Bankverbindung zu achten. Soweit Geldgange bei der Fondsdepot Bank (zum Beispiel zum Erwerb von Fondsanteilen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Fondsdepot Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurück überweisen, von der aus der Betrag an die Fondsdepot Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

### (3) Form der Fondsdepot-Aufträge

Aufträge jeder Art sind schriftlich (nicht per Fax) zu erteilen. Aufträge können auch in anderer Form (zum Beispiel via Internet oder Fax) erteilt werden, sofern die Fondsdepot Bank derartige Kommunikationswege anbietet und der Kunde zuvor die hierfür vorgesehenen Besonderen Bedingungen anerkannt hat.

### (4) Besonderer Hinweis bei telegrafischen Überweisungen

Wünscht der Kunde, dass der aus einem Verkauf resultierende Erlös per sogenannter telegrafischer Überweisung ausgezahlt wird, so hat er hierauf bei Erteilung des Verkaufsauftrags gesondert schriftlich hinzuweisen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

### (5) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Fondsdepot Bank

Der Kunde hat Fondsdepot-Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die Fondsdepot Bank wird bei Erteilung von Fondsdepot-Abrechnungen und Auszügen auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen.

### (6) Benachrichtigung der Fondsdepot Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Fondsdepot Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (zum Beispiel Fondsdepot-Abrechnungen über Kaufe und Verkäufe).

## Fondsdepot-Abrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

### 9. Fondsdepot-Abrechnungen

Die Fondsdepot Bank versendet an den Kunden binnen einer Woche nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Fondsdepot-Bestandes eine Fondsdepot-Abrechnung. Bei Veränderungen des Fondsdepot-Bestandes aufgrund gleichbleibender monatlicher, zweimonatlicher oder vierteljährlicher Zahlungen, deren Summe jährlich den Höchstbetrag nach § 24 Absatz 3 Depotgesetz nicht übersteigt, wird nur einmal jährlich eine Fondsdepot-Abrechnung übersandt. Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Jahresdepotübersicht. Soweit Fondsdepot-Abrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Fondsdepot Bank diese grundsätzlich nicht.

### 10. Jahressteuerbescheinigung

Die Fondsdepot Bank wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

## Kosten der Bankdienstleistungen

### 11. Entgelte und Auslagen

#### (1) Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die Depotführung, den Kauf und Verkauf von Fondsanteilen sowie die hiermit im Zusammenhang stehenden Leistungen ergeben sich aus dem Preisverzeichnis; insbesondere steht der Fondsdepot Bank bei Fondsanteilskäufen und -verkäufen eine Provision in Höhe des Ausgabepreises/der Rücknahmeabschlages zu. Das jeweils gültige Preisverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Fondsdepot-Eröffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Fondsdepot Bank zugesandt. Für darin nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Fondsdepot Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen. Die Fondsdepot Bank behält sich eine Anpassung der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch) vor. Die Fondsdepot Bank wird eine Änderung dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitteilen (zum Beispiel durch Aufdruck auf der Fondsdepot-Abrechnung).

#### (2) Auslagen

Die Fondsdepot Bank kann den Ersatz aller im Zusammenhang mit den angebotenen Leistungen entstehenden Auslagen vom Kunden verlangen, insbesondere die Kosten für Porti, Telefonate, Telefax, Telegramme, Versicherungen und Einwohnermeldeamtanfragen.

## Pfandrecht und Aufrechnung

### 12. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Fondsdepot Bank

Der Kunde und die Fondsdepot Bank sind sich darüber einig, dass die Fondsdepot Bank ein Pfandrecht an allen Fondsanteilen und Anteilbruchteilen nebst entsprechenden Ertragnisseinheiten erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig in dem Fondsdepot des Kunden verwahrt werden. Die Fondsdepot Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden.

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Fondsdepot Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

### 13. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

## Kündigung

### 14. Kündigungsrechte des Fondsdepot-Inhabers

Der Kunde kann die Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden in dem Fondsdepot verbuchte Fondsanteile verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

### 15. Kündigungsrechte der Fondsdepot Bank/Löschung von Fondsdepots

Die Fondsdepot Bank kann die Geschäftsverbindung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen kündigen. Ferner kann die Fondsdepot Bank ein Fondsdepot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es über ein Kalenderjahr hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Fondsdepot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden.

**Schutz gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz****16. Entschädigungseinrichtung**

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils EUR 20.000,- pro Gläubiger schützt. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Geld der nicht auf die Wahrung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf EURO lauten. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Fondsdepot Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die Fondsdepot Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).

**Ausführung von Fondsdepot-Aufträgen****17. Kauf- und Verkaufsaufträge****(1) Beschränkung auf von der Fondsdepot Bank angebotene Fondsanteile**

Die Fondsdepot Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der Fondsdepot Bank angeboten werden. Eine Übersicht der von der Fondsdepot Bank vertriebenen Investmentfonds ist bei der Fondsdepot Bank erhältlich.

Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z.B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

**(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs**

Die Fondsdepot Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Fondsanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Fondsdepot Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Fondsanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Fondsdepot Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

**(3) Preis des Ausführungsgeschäfts**

Bei einem Kauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber den Kunden den Ausgabepreis der Fondsanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufgeldes bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Ausgabeaufgeldes zusammen.

Bei einem Verkauf von Fondsanteilen rechnet die Fondsdepot Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeabschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentfonds genannten maximalen Rücknahmeabschlages.

**(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag**

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Fondsdepot Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Fondsdepot Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen.

Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Fondsdepot Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Fondsdepot Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

**(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen**

Zahlungen des Kunden an die Fondsdepot Bank und Zahlungen der Fondsdepot Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Fondsdepot Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet.

Beauftragt der Kunde die Fondsdepot Bank zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

**(6) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung**

Entsprechend den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erfolgt eine Zuordnung des Kunden zu einem Anlegertyp. Die Fondsdepot Bank behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht mehr vereinbar ist. In diesem Falle wird die Fondsdepot Bank den Kunden unverzüglich informieren.

**18. Tauschaufträge**

Aufträge zum Tausch von Fondsanteilen wird die Fondsdepot Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist.

**19. Übertragung/Auslieferung von Fondsanteilen**

Ein Auftrag zur Übertragung von Fondsanteilen zu einem anderen Institut kann von der Fondsdepot Bank nur hinsichtlich ganzer Fondsanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Fondsdepot Bank zu Gunsten des Kunden verkauft.

Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

**Erfüllung der Fondsanteilgeschäfte****20. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Fondsdepot Bank erfüllt Fondsanteilgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

**21. Anschaffung im Inland**

Bei der Erfüllung im Inland wird die Fondsdepot Bank dem Kunden, sofern Fondsanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammel-Depotgut schriftlich verschaffen.

**22. Anschaffung im Ausland****(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Fondsdepot Bank schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie Kaufaufträge in in- oder ausländischen Fondsanteilen im Ausland ausführt.

**(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Fondsdepot Bank wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Die Fondsdepot Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

**(4) Deckungsbestand**

Die Fondsdepot Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Fondsdepot Bank verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Fondsdepot Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

**(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Fondsdepot Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurück zu erstatten.

**Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung****23. Wiederanlage von Ausschüttungen**

Ausschüttungen von Erträgen werden – gegebenenfalls unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Fondsanteilen des betreffenden Investmentfonds wieder angelegt, sobald die Fondsdepot Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Wiederanlage erfolgt, sofern die Fondsdepot Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufgeld.

**24. Auflösung von Investmentfonds/Anlage des Liquidationserlöses in Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds bei fehlender Weisung**

Wird ein Investmentfonds, dessen Fondsanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so ist die Fondsdepot Bank berechtigt, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, den auf die verwahrten Fondsanteile entfallenden und einziehenden Liquidationserlös in Fondsanteilen eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Investmentfonds derselben Anlageverwahrung anzulegen, für den kein Ausgabeaufgeld berechnet wird und dessen Fondsanteile entweder von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ausgegeben worden sind oder in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen. Sollte die Fondsdepot Bank keinen derartigen Investmentfonds in der ursprünglichen Anlageverwahrung anbieten, kann die Anlage auch in einem auf die Anlageverwahrung EURO lautenden, im Übrigen wie oben beschriebenen Investmentfonds erfolgen.

**25. Weitergabe von Nachrichten**

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fondsanteile des Kunden betreffen, oder werden der Fondsdepot Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Fondsdepot Bank dem Kunden diese Informationen zum Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z.B. bei Fondsauflösungen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

**26. Prüfungspflicht der Fondsdepot Bank**

Bei der Einlieferung von Wertpapier-Urkunden wird von der Fondsdepot Bank oder einem von ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Fondsdepot Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Girosammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

**27. Einlieferungen/Überträge an die Fondsdepot Bank**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Fondsdepot Bank in- oder ausländische Fondsanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilt.

Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Fondsanteile von der Fondsdepot Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Fondsanteile an die Fondsdepot Bank übertragen werden.

Die Fondsdepot Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Fondsdepot Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z.B. beim Erwerb von US-amerikanischen Fondsanteilen).

**Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge****1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (Allgemeine Geschäftsbedingungen) diese Besonderen Bedingungen. Nach Ablauf der Sperrfrist (vgl. Nr. 3) oder nach eventuellen vorzeitigen Verfügungen sind jedoch allein die Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

**2. Dauer der Einzahlungspflicht**

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren ab Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen zum Kauf von Fondsanteilen einzahlen zu lassen. Höhe und Frequenz der Einzahlungen können jedoch jederzeit geändert werden.

**3. Sperrfrist**

Die erworbenen Fondsanteile sind bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt. Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Fondsdepot Bank eingeht.

**4. Ruhen des Aufrechnungs- und Pfandrechts**

Abweichend von Nr. 12 und 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ruhen Aufrechnungs- und Pfandrecht der Fondsdepot Bank während der Sperrfrist.

**5. Einschränkung des Kündigungsrechts des Kunden**

Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet keine Anwendung.

**6. Änderungen der Besonderen Bedingungen**

Für Änderungen dieser Besonderen Bedingungen gilt Nr. 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Ergänzende Hinweise für den VL-Fondsdepot-Inhaber**

- Bei dem vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c und § 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
- Die Anlage unterliegt einer steuerlichen Förderung, sofern das Arbeitseinkommen des Kunden bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Eine etwaige Arbeitnehmer-Sparzulage hat der Kunde beim für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die dem Antrag beizufügende Bescheinigung wird dem Kunden von der Fondsdepot Bank übersandt.
- Falls in einem Kalenderjahr während der sechsjährigen Laufzeit des vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrages keinerlei Zahlungen geleistet werden, ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden.
- Verfügt der Kunde während der Sperrfrist von sieben Jahren vorzeitig über die erworbenen Fondsanteile, hat dies den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage – auch für die Vergangenheit – zur Folge, sofern nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle vorliegen.

## Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

Die Fondsdepot Bank GmbH gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören neben sonstigen Wertpapieren insbesondere Investmentanteilscheine.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden von der EdW nicht geschützt.

Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu gegebenenfalls § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt im Bundesblatt Jahrgang 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.

## Erläuterung zur EdW

Die Fondsdepot Bank GmbH führt Depots für Kunden, sogenannte Fondsdepots, in denen Investmentanteile – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Fondsdepot Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, der EdW anzugehören. Die bei der Fondsdepot Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u.A. vor, dass die Investmentfondsanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Fondsdepot Bank, sind. Im Falle der Insolvenz der Fondsdepot Bank wären

die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Fondsdepot Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Fondsdepot Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Kunden bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile mit der o.g. Höchstgrenze lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Kunden bestehende Ausfallrisiko zu.

## Recht des Käufers auf Widerruf gemäß § 15h AuslInvestmG bzw. § 126 InvG

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 15 h AuslInvestmG bzw. § 126 InvG berechtigt, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des

Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2 - 4 KAGG bzw. § 36 Abs. 2 - 4 InvG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten. Das Widerrufsrecht nach § 126 Abs. 1 - 5 InvG ist entsprechend auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger anwendbar. (Informationen über ein eventuell bestehendes Widerrufsrecht beim Kauf von Investmentanteilen, die keine EG-Investmentanteile sind, sind den jeweiligen [ausführlichen] Verkaufsprospekten zu entnehmen.)

## Preisverzeichnis

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch Nummer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Fondsdepot verbuchten Investmentanteile erhebt die Fondsdepot Bank ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt EUR 21,00 p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt EUR 42,00 p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjährig eröffneten Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Depoteröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines/einer Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Für die Verwahrung und Verwaltung von Investmentanteilen im Rahmen eines vermögenswirksamen Wertpapiersparvertrages (VL-Vertrag) erhebt die Fondsdepot Bank für die Laufzeit eines VL-Vertrages ein einmaliges Entgelt von EUR 70,00, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestand fällig wird.

Für die nachfolgend genannten auf Wunsch des Kunden ausgeführten Leistungen erhebt die Fondsdepot Bank folgende Entgelte:

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Überweisung in Länder außerhalb der EU, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat), Bearbeitung von Postretouren\*, Bearbeitung von Rücklastschriften\* jeweils EUR 14,00

Abwicklung von Nachlässen, Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelieferte Gattung) jeweils EUR 50,00

Der Fondsdepot Bank steht für die Ausführung von Kauf-/Verkaufsaufträgen eine Provision in Höhe des Ausgabeaufgeldes/des Rücknahmeabschlages zu.

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Nummer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH).

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nummer 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.

\* Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Fondsdepot Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.